

Antrag

der Abgeordneten Reem Ariana Anwar, Dr. Mateo Delgado und der
Fraktion Bündnis Demokratie Europa

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Für die 9. Wahlperiode werden übernommen:

- die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2026 (BGBl. I Nr. 26) mit folgenden Maßgaben ansonsten unverändert:

§ 71 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anträge werden, wenn mindestens eine Fraktion oder der/die Antragsteller*in es verlangt, vom/von der Präsident*in an die zuständigen Ausschüsse übermittelt. Er/sie bestimmt den zuständigen Ausschuss selbstständig; bei Unstimmigkeit beschließt der Ältestenrat. Vorlagen, die nicht nach Satz 1 übersendet werden, werden in der darauffolgenden Sitzung des Bundestages behandelt, wie als wenn der Ausschuss für die Annahme gestimmt hätte. Zwischen Einbringung und Behandlung im Bundestag müssen mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.“

- die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt

geändert laut Bekanntmachung vom 6. November 2025 (BGBl. I S. 21);

- die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 20. Juli 1993 (BGBl. I S. 1500);
- die Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115d des Grundgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 1100);
- die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 76), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. März 2022 (BGBl. I S. 602).

Berlin, den 22. August 2026

Reem Anwar, Dr. Mateo Delgado und Fraktion